

Eckpunktepapier zu gesetzlichen Akuthilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie für pflegende Angehörige

I. Inhalt

Durch die Covid-19-Pandemie hat sich die Situation für viele pflegebedürftige Menschen und für pflegende Angehörige zugespitzt. Zahlreiche Landesregierungen oder die örtlich zuständigen Behörden haben die Schließung von Tagespflegeeinrichtungen verfügt. Auch wenn zum Teil noch eine Betreuung in kleinen Notgruppen angeboten wird, müssen viele Familien durch die grundsätzliche Schließung von Tagespflegeeinrichtungen die Pflege ihrer zu Hause lebenden Angehörigen aktuell neu organisieren oder selbst übernehmen. Auch ambulante Pflegedienste sind nicht mehr in dem gewohnten Umfang verfügbar. Gleiches gilt für ausländische Pflegekräfte, die derzeit aufgrund der Grenzsicherungen in vielen Privathaushalten nicht mehr unterstützen können.

Maßnahmen der Akuthilfe für pflegende Angehörige

1. Bessere Unterstützung durch das Pflegeunterstützungsgeld und kurzzeitige Arbeitsverhinderung

a. Pflegeunterstützungsgeld (unter Vorbehalt weiterer Gespräche durch BMG und Koordinierung „Gesundheit“)

Bisher erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld (als Lohnersatzleistung), wenn sie vor einer akuten Pflegesituation stehen, die sie organisieren müssen. Dieses Pflegeunterstützungsgeld soll bis Ende September 2020 auch gezahlt werden, wenn eine Versorgungslücke entstanden ist, die die Angehörigen – jetzt in der Corona-Pandemie-Zeit – nur selbst auffangen können. Dies wurde am 29.04.2020 als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen im Bundeskabinett beschlossen (Formulierungshilfe für ein Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite).

Angestrebt (Änderungsantrag im parlamentarischen Verfahren) wird weiterhin, dass das Pflegeunterstützungsgeld – befristet bis 30. September 2020 – insgesamt für bis

zu 20 Tage gewährt und zeitlich ausgeweitet werden kann. Bereits in Anspruch genommene Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden angerechnet.

(Regelungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch/ FF. BMG)

b. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Darüber hinaus soll während der Covid-19-Pandemie das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation fernzubleiben, bis zu 20 Arbeitstage umfassen. Die Regelung ist durch die besonderen Umstände, die auf die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen zurückzuführen sind, begründet und bis 30. September befristet.

(Regelung im Pflegezeitgesetz, FF: BMAS)

2. Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit

Es soll sichergestellt werden, dass pflegende Angehörige, die die Pflege von Angehörigen selbst übernehmen müssen, weiterhin Pflege und Beruf vereinbaren können. Daher soll befristet bis 30. September die Möglichkeit bestehen, dass pflegende Beschäftigte, die den gesetzlichen Rahmen für die Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit (6 Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) bisher noch nicht ausgeschöpft haben, jetzt kurzfristig bis Ende September 2020 Restzeiten der Freistellungen nutzen können. Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber soll für die Familienpflegezeit nur 10 Tage (statt 8 Wochen) betragen. Die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden soll vorübergehend unterschritten werden können, und die Ankündigung soll in Textform erfolgen können. Auch soll befristet der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit entfallen.

(Regelungen im Pflegezeitgesetz/FF. BMAS;

Regelungen im Familienpflegezeitgesetz/FF. BMFSFJ)

3. Berücksichtigung von Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz:

Auch das Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz soll den aktuellen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden: Einkommensausfälle, die jetzt krisenbedingt sind, sollen bei der Darlehenshöhe berücksichtigt werden. Dies soll im Familienpflegezeitgesetz für die Zeit der Krise bis zum 30. September 2020 angepasst werden. Die Rückzahlung der Darlehen wird für die Betroffenen im

Verwaltungsverfahren erleichtert.

(Familienpflegezeitgesetz FF: BMFSFJ)